

Begründung

I. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. 1. S. 2557) besteht nach § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes für die Landesregierungen die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zu beschränken oder zu verbieten. Voraussetzung hierfür ist, dass an dem jeweiligen Ort wiederholt Straftaten unter Einsatz von Waffen oder Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. Als Reaktion auf die dokumentierte Gewaltentwicklung im Bereich der Disco-Meile, bei der sowohl Waffen als auch waffenähnliche Gegenstände zum Einsatz kamen, wurde Anfang 2009 der Bereich der sog. Disco-Meile in den Abgrenzungen der Straßenzüge Breitenweg, Schillerstraße, Birkenstraße, Bürgermeister-Smidt-Str. unter Einbeziehung des Bahnhofsvorplatzes als mit Erlass der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen (BremGBI. 2009, S. 13, SA BremR 2190-e-2) als Waffenverbotszone ausgewiesen und bis zum Ablauf des Jahres 2013 befristet. Flankierend dazu wurde ebenfalls Anfang 2009 die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände erlassen, um gefährliche Gegenstände, die zwar nicht dem Waffengesetz unterliegen, von denen aber erhebliche Gefahren bei der missbräuchlichen Verwendung gegen Personen ausgehen können, zu verbieten. Eine Evaluation der Verordnungen hat 2013 ergeben, dass die Waffenverbotszone Wirkung zeigt. Die Zahl der Verstöße bzw. Delikte unter Beteiligung von Waffen ging zurück. Durch die Waffenverbotszone konnten Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Gefahren frühzeitig unterbunden und verhindert werden. Die Waffenverbotszone wurde daher bis Ende 2017 verlängert. Die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände wurde bereits im Juni 2017 in Umsetzung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 15.11.2016 (Az.: 1 D 57/15) neu gefasst und die zeitliche Geltungsdauer über 2017 hinaus verlängert. Die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen ist mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft getreten.

Die Regelungen der Waffenverbotszone haben sich bis heute weiter bewährt. Durch die Polizei werden bei Personenkontrollen im Rahmen der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr regelmäßig Gegenstände aufgefunden, die potentiell gefährlich sind und in den Anwendungsbereich der Verordnungen fallen. Die in den Verordnungen vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen, nämlich die Ahndung des Mitführens als Ordnungswidrigkeit und die Einziehung des Gegenstandes, erfolgen sofort und dauerhaft und sind deswegen abschreckender als eine ansonsten in Frage kommende polizeiliche Sicherstellung.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Einführung der Waffenverbotszone neben weiteren Maßnahmen (Polizeipräsenz, Straßensozialarbeit) zu einer Befriedung der Disco-Meile geführt hat. Gleichwohl sind die Befugnisse, die sich aus

der Waffenverbotszone ergeben, weiterhin notwendig. Die Fallzahlen der Gewaltdelikte zeigen, dass die Kriminalitätsbelastung im Bereich der Diskomeile - hier im Vergleich zum Stadtgebiet Bremen – nach wie vor eine Waffenverbotszone erforderlich macht. Um hier die Kontrollintensität aufrechterhalten zu können, ist an der Waffenverbotszone festzuhalten.

II. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Vorschrift enthält das grundsätzliche Verbot des Führens von Waffen in dem in der Anlage dargestellten Gebiet. Dieses Verbot gilt auch in Fällen, in denen eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Führen von Waffen vorliegt, beispielsweise als sog. Kleiner Waffenschein für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen. Dieses Verbot soll wie bisher in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr gelten, in der übrigen Zeit bleibt es bei den allgemeinen waffenrechtlichen Regelungen. Diese zeitliche Beschränkung trägt der Hauptbesuchszeit der Gaststätten und Diskotheken Rechnung. Die in diesem Bereich festgestellten Straftaten fallen fast überwiegend in diesen Zeitraum, so dass die waffenrechtlichen Begrenzungen nur während dieser Zeitspanne erforderlich sind.

Die Absätze 2 und 3 enthalten waffenrechtliche Definitionen, die sich aus der Bezugnahme auf das Waffenrecht bzw. aus der Wiedergabe waffengesetzlicher Bestimmungen ergeben.

Zu § 2

Die Regelung enthält die erforderlichen Ausnahmen, soweit sie im Hinblick auf bestimmte berufliche Tätigkeiten, für Anwohner oder aus anderen Gründen erforderlich sind.

Absatz 1 enthält zunächst für die Polizei und sonstige in § 55 des Waffengesetzes genannte Behörden, Einrichtungen und Personen sowie für die Feuerwehr und den geplanten kommunalen Ordnungsdienst im Sinne des § 67a des Bremischen Polizeigesetzes die erforderlichen Ausnahmen. Daneben sind Ausnahmen für gewerbliche Geld- und Werttransportdienste vorgesehen, weil zumindest einige dieser Unternehmen Waffen mitführen dürfen und die Möglichkeit besteht, dass diese Unternehmen während des Verbotszeitraums dort Transporte vornehmen müssen.

Durch Absatz 2 werden für bestimmte Situationen Ausnahmen geregelt. Dazu gehört der Transport von Waffen in Kraftfahrzeugen oder in Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs durch das beschriebene Gebiet, etwa Berufstätige auf dem Weg zur Arbeit sowie durch Anwohner, die Waffen aufgrund einer waffenrechtlichen Er-

laubnis (z.B. Kleiner Waffenschein, s.o.) besitzen. Die Beschränkung auf Anwohner, die in dem Gebiet ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben, beruht auf der vereinfachten Überprüfbarkeit dieser Angaben über den Personalausweis; Nebenwohnungen sind im Personalausweis nicht aufgeführt. In den vermutlich eher seltenen Fällen, in denen Inhaber von Nebenwohnungen im genannten Gebiet waffenrechtliche Erlaubnisse besitzen, kann durch Einzelfallerlaubnisse nach Absatz 3 eine Lösung gefunden werden.

Sowohl in Fällen nach Nr. 1 als auch nach Nr. 2 sind Sicherungen gegen eine Benutzung dieser Waffen vorgesehen, um ihre missbräuchliche Inanspruchnahme aufgrund dieser Rechtsvorschrift auszuschließen. Ferner ist die Tätigkeit von Handwerksbetrieben in Ausführung eines bestimmten Auftrags von dem Verbot ausgenommen, soweit es sich um beruflich benötigte Messer handelt. Schließlich sind bestimmte Reizstoffsprüngeräte von dem Verbot ausgenommen, weil sie vielfach von Jugendlichen, insbesondere auch von jungen Frauen für die Selbstverteidigung benutzt werden. Eine deliktische Relevanz ist mit diesen Geräten nach den Erkenntnissen der Polizei bislang kaum verbunden. Es sind überdies nur Reizstoffsprüngeräte zugelassen, die in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und die zum Nachweis der Unbedenklichkeit das amtliche Prüfzeichen tragen. Mit dieser Ausnahme wird im Übrigen der Grundgedanke des § 3 Abs. 2 WaffG aufgegriffen, wonach bereits Jugendliche, d.h. Personen ab 14 Jahre, Umgang mit geprüften Reizstoffsprüngeräten haben dürfen, um ihnen im Notfall eine Abwehrmöglichkeit unterhalb der Schwelle des Einsatzes von anderen Waffen zu eröffnen.

Absatz 3 eröffnet dem Ordnungsamt die Möglichkeit, in bestimmten Fällen von dem Verbot nach § 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen zu können, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht anzunehmen ist. Damit wird zur Zeit noch nicht erkennbaren Bedürfnissen oder Konstellationen Rechnung getragen. Die Regelung entspricht im Übrigen der Vorgabe in § 42 Abs. 5 Satz 2 WaffG, nach der solche Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen werden sollen.

Zu § 3

Die Regelung enthält die Bußgeldvorschrift, die unter Bezugnahme auf § 53 Absatz 1 Nummer 23 des Waffengesetzes ausgestaltet ist. Damit ergibt sich der im Waffengesetz vorgesehene Bußgeldrahmen von bis zu 10.000 Euro. Nach § 54 Abs. 2 des Waffengesetzes können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgebracht worden oder zu ihrer Bestimmung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. Da sich diese Folge unmittelbar aus dem Waffengesetz ergibt, ist eine Regelung in der Verordnung nicht erforderlich.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.